



SATZUNG

- §1 -

NAME UND SITZ

- 1) Der Verein führt den Namen "Förderverein Carl-Orff-Grundschule Andechs" (FVA) mit dem Zusatz e.V. nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister.

Gemeinnützigkeit des Vereins:

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind und durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
 - e) Der Verein ist politisch unabhängig.
- 2) Sitz des Vereins ist Andechs.

- §2 -

VEREINSZWECK

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, insbesondere die Förderung des Unterrichts und der Erziehungsarbeit der Carl-Orff-Schule Andechs über die Verpflichtung des Schulträgers hinaus durch

- a) Bereitstellen von Geld- und Sachspenden.
- b) Förderung einzelner Unterrichtsvorhaben, insbesondere auch innovativer Projekte.
- c) Unterstützung bedürftiger Schüler bei besonderen Schulveranstaltungen.



- §3 -

MITGLIEDSCHAFT

- 1) Dem FVA können natürliche und juristische Personen angehören.
- 2) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand auf Grund eines schriftlichen Antrages. Die Mitgliedsaufnahme ist vom Vorstand schriftlich zu bestätigen.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) bei natürlichen Personen durch den Tod.
 - b) bei allen Mitgliedern durch Austritt der nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich ist und schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss.
 - c) durch Ausschluss, der aus wichtigem Grund, insbesondere wegen Zahlungsverzugs der Beiträge, vom Vorstand beschlossen werden kann.

- §4 -

BEITRÄGE

- 1) Der FVA erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Die Mitgliederversammlung kann den Mindestbeitrag für jedes Geschäftsjahr neu festsetzen.
- 2) Jedes Mitglied hat Anspruch auf eine Spenden- bzw. Beitragsquittung, aus der sich die Anerkennung des FVA als ein gemeinnützigen Zwecken dienender Verein durch das Finanzamt ergibt.

- §5 -

GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr läuft jeweils vom 1. Oktober bis zum 30. September.

- §6 -

VEREINSORGANE

Die Organe des FVA sind:

- a) Vorstand
- b) Das Kuratorium
- c) Die Mitgliederversammlung.



- §7 -

DER VORSTAND

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzendem, der zugleich Schatzmeister ist,
 - c) dem Schriftführer
- 2) Dem Vorstand angehören sollte wenigstens ein Mitglied des Fördervereins, dessen Kind/er zu Beginn einer Wahlperiode an der Carl-Orff-Volksschule Andechs unterrichtet wird/werden.
- 3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung jeweils für zwei Geschäftsjahre in geheimer, schriftlicher Abstimmung mit Mehrheit der anwesenden Stimmen gewählt.

Das Mitglied, auf das jeweils die meisten Stimmen entfallen, gilt als gewählt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählt die Mitgliederversammlung in der nächsten Sitzung für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzperson.

- 4) Die drei gewählten Vorstandsmitglieder einigen sich über die Verteilung der Ämter.
- 5) Der Verein wird durch den 1. oder 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder der beiden Vorsitzenden ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzenden den Vorsitz nur ausüben, wenn der 1. Vorsitzenden verhindert ist.

Alle Versammlungen werden durch den Vorsitzenden, in seinem Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter, einberufen und geleitet.

- §8 -

DAS KURATORIUM

- 1) Das Kuratorium besteht aus:
 - a) den drei Vorstandsmitgliedern des FVA,
 - b) der Vorsitzenden des Elternbeirates,
 - c) dem Leiter der Schule.
- 2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 3) Das Kuratorium hat die Aufgabe, über die Mittel des FVA zu verfügen, sowie den Vorstand des FVA zu beraten und zu unterstützen.



- §9 -

DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich einberufen. Die Einladung hierzu erfolgt schriftlich, mindestens zwei Wochen vorher.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen einberufen werden.
- 3) Mit Einberufung der Mitgliederversammlung ist zugleich die Tagesordnung bekannt zu geben.
- 4) Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- 5) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - a) die Entgegennahme des Tätigkeit- und Finanzberichtes,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

- §10 -

AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 3/4 der erschienenen Mitglieder für die Auflösung des Vereins stimmen müssen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Andechs, mit der Auflage es ausschließlich und unmittelbar für die Carl-Orff-Volksschule in Andechs zu verwenden.

- §11 -

BEURKUNDUNG DER BESCHLÜSSE

Die Beschlüsse der Hauptversammlung und der Vorstandschaft werden vom Schriftführer beurkundet.